



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drs. 17/16299)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 Buchst. a wird Art. 11 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen,

wonach in absehbarer Zeit Angriffe des nationalen oder internationalen Terrorismus oder Extremismus zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²Bedeutende Rechtsgüter sind in diesem Fall

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlage der Existenz der Menschen berührt.“

Begründung:

Wenn die amtliche Begründung für die Gesetzesänderung von der nationalen wie internationalen Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus spricht, muss auch der Gesetzesentwurf diesem Ziel angepasst werden. Eine Fokussierung zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor terroristischen und extremistischen Gefährdern ist erforderlich. Der neue polizeirechtliche Begriff der „drohenden Gefahr“ soll nur zur Verhütung von nationalen und internationalen terroristischen und extremistischen Straftaten Anwendung finden. So auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz zur Erweiterung des Gefahrenbegriffs lediglich auf Terrorgefahren abstellt (siehe hierzu auch Beschluss des Landtags vom 26.10.2016 betreffend „Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 20. April 2016“). Der Gesetzesentwurf selbst kennt keine solche Beschränkung oder Fokussierung, d. h. der neue Begriff der „drohenden Gefahr“, der bestimmte polizeiliche Aktionen gegen den Bürger auslösen kann, führt zu einer Ausdehnung auf den Alltagsstörer, der weder Terrorist noch Extremist sein muss und in den genannten Fällen wohl auch in der Regel nicht sein wird.

Es muss alles zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger getan werden. Dies muss auch durch die Gesetzesänderung deutlich werden. Bisweilen war nur in der Änderungsbegründung aber nicht im Gesetzesentwurf selbst davon die Rede, dass die Änderungen zur Verhinderung von Angriffen des nationalen oder internationalen Terrorismus oder Extremismus erforderlich sind. Hier muss in Anlehnung an den Wortlaut im Bundeskriminalamtgesetz nachgebessert werden. Gleichzeitig müssen die Bürgerinnen und Bürger vor polizeilichen Eingriffen geschützt werden, die sich eigentlich nur gegen terroristisch und extremistische Gefährder richten sollen.